**Musterbrief „Dauerrabatt/Laufzeitbonus-Rückforderung“**

Klicken oder tippen Sie hier, um Ihren Vor- und Nachnamen einzugeben.

Klicken oder tippen Sie hier, um Ihre Adresse und Hausnr. einzugeben.

Klicken oder tippen Sie hier, um Ihre PLZ und den Ort einzugeben.

Einschreiben

Klicken oder tippen Sie hier, um Ihre Versicherung einzugeben.

Klicken oder tippen Sie hier, um die Adresse Ihrer Versicherung einzugeben.

Klicken oder tippen Sie hier, um die PLZ und den Ort Ihrer Versicherung einzugeben.

Klicken oder tippen Sie hier, um den Ort und Datum einzugeben.

**Dauerrabatt/Laufzeitbonus-Rückforderung**

**Polizze Nr.:** Klicken oder tippen Sie hier, um Ihre Polizze Nr. einzugeben.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich habe den o.a. Versicherungsvertrag vor einiger Zeit vorzeitig aufgelöst. Sie haben mir daraufhin einen Laufzeitbonus/Dauerrabatt in Höhe von Klicken oder tippen Sie hier, um den Betrag einzugeben. Euro nachverrechnet und sich dabei auf eine Vertragsbestimmung im Versicherungsvertrag berufen. Dieser Betrag wurde von mir auch bezahlt.

Nach dem Urteil des OGH vom 25.11.2020 (7 Ob 156/20x) ist die Grundlage für diese Nachverrechnung weggefallen, da die entsprechende Vertragsbestimmung rechtswidrig ist. Die Bezahlung erfolgte somit ohne Rechtsgrund.

Ich ersuche Sie daher den Betrag von Klicken oder tippen Sie hier, um den Betrag einzugeben. Euro binnen 14 Tagen auf mein Konto Klicken oder tippen Sie hier, um den IBAN einzugeben. zuzüglich 4 % Zinsen ab dem Zahlungstag zurückzuzahlen.

Freundliche Grüße

Klicken oder tippen Sie hier, um Ihren Vor- und Nachnamen einzugeben.

**Erläuterungen zum Musterbrief**

Versicherungen werden häufig auf einen längeren Zeitraum abgeschlossen. So sind Verträge mit einer Laufzeit von zehn Jahren branchenüblich. Für diese lange Vertragsbindung erhält der Kunden zumeist einen Nachlass (Laufzeitbonus/Dauerrabatt) auf die jährliche Prämie (z.B. 20 Prozent). Das Gesetz gibt Konsumenten aber trotz der langen Bindung die Möglichkeit, die Versicherung schon nach Ablauf von drei Jahren aufzukündigen. Außerdem gibt es je nach Versicherungssparte noch Sonderkündigungsrechte, die zu einer früheren Vertragsauflösung führen können (z.B. Wohnungsumzug in der Haushaltsversicherung, Erwerberkündigung in der Eigenheimversicherung, Schadensfallkündigung in mehreren Versicherungssparten). Wird eines dieser Kündigungsrechte genutzt, dann verlangen die Versicherer den eingeräumten Laufzeitbonus/Dauerrabatt (bzw. zumindest einen Teil davon) häufig wieder zurück. Das ist grundsätzlich gesetzlich zulässig.

**Unzulässige Dauerrabattklauseln**

Bereits im Jahre 2010 hatte der Oberste Gerichtshof (OGH) jene Dauerrabattklauseln für unzulässig erklärt, die die Rückzahlung des gesamten eingeräumten Rabattes vorsahen. Gleiches gilt für Klauseln, die nach einer bestimmten Laufzeit eine Halbierung der Rückforderung vorsehen. Der OGH begründete die Gesetzwidrigkeit damit, dass die Rückforderung nach diesen Klauseln mit zunehmender tatsächlicher Vertragsdauer steigt statt sinkt. Dadurch wird das gesetzliche Kündigungsrecht des Konsumenten mit wirtschaftlichen Mitteln untergraben.

Die Versicherer haben daraufhin ihre Klausel geändert.

Als nicht zulässig erkannte der OGH dann zunächst eine Klausel, die die Generali Versicherung AG verwendet hatte. Bei dieser verringerte sich zwar der Prozentsatz der Rückforderung jedes Jahr, der zu leistende Nachzahlungsbetrag während der ersten 5 Jahre stieg aber laufend an.

Zuletzt hat der OGH in der im Musterbrief genannten Entscheidung die Nachforderungsklausel der Merkur Versicherung AG für unzulässig erkannt. Nach der Klausel entwickeln sich die vom Versicherer rückforderbaren Beträge nicht streng degressiv, da der Prozentsatz der Rückzahlungsverpflichtung für die ersten drei Jahre unverändert 70 % beträgt. Dies führt auch dazu, dass bei einer Vertragsauflösung nach einem bzw. zwei vollen Versicherungsjahren, der Versicherungsnehmer mehr zurückzahlen muss, als er an Rabatt erhalten hat. Auch derartige Rückforderungsklauseln hat der OGH also für unzulässig erkannt. Viele Versicherungen verwenden ganz ähnliche Klauseln.